



ORGANISATIONSREGLEMENT GRASSHOPPER CLUB ZÜRICH - BASKETBALL SEKTION (GCB)

1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 22 der Statuten des Grasshopper Club durch den Vorstand erlassen. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Sektionsversammlung (nachfolgend Ziffer 4)
- Vorstand (nachfolgend Ziffer 5)
- Revisionsstelle (nachfolgend Ziffer 6)

In dem Reglement erfasst die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

2. BASKETBALLSEKTION

2.1 Mitglieder

Die Sektion hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag an die Sektion, abhängig von der Mitgliedskategorie und von dem Team, in dem sie spielen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Sektionsversammlung aufgrund des Vorschlags des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen gewähren.

Gemäss den Statuten des Grasshopper Club können Austritte nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie müssen schriftlich spätestens per Ende April eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist auf jeden Fall noch geschuldet.

2.2 Organisation

Der Vorstand legt eine geeignete Organisationsstruktur fest und definiert die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Funktionen.

2.3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Sektion dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

2.4 Swiss Basketball und Pro Basket

Der GCB ist Mitglied des Swiss Basketballs und des Nord- Ostschweizer Basketball Verbands (Pro Basket). Ihre Statuten und Reglemente, sowie ihre zuständigen Organe und Kommissionen sind für den GCB und dessen Mitglieder verbindlich.

3. ORGANE VON GCB

Die Organe von GCB sind

- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. SEKTIONSVERSAMMLUNG

Die Sektionsversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt, nicht später als 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Eingeladen werden und stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Die Sektionsversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen

- sie unterbreitet Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung für die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- sie genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge zuhanden der Delegiertenversammlung
- sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung
- sie genehmigt das Budget zuhanden des Zentralvorstandes
- sie legt den Mitgliederbeitrag fest.

Im Übrigen gilt Artikel 13 der Statuten des Grasshopper Club.

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Das GCB Sekretariat stellt jedem Mitglied auf dessen Verlangen eine Kopie des Protokolls der Sektionsversammlung zur Verfügung. Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen.

5. VORSTAND

5.1 Wahl

Gemäss Art. 13 der Statuten des Grasshopper Club schlägt die Sektionsversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor. Der Sektionspräsident und der Vorstand werden nach Art. 9 und Art. 21 der Statuten anhand der Vorschläge der Sektionsversammlung von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 20% vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

5.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Monat. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus. Eine Sitzung kann auch online stattfinden. Der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

5.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

5.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 22 der Statuten aus. Insbesondere sind dies

- die strategische Führung der Sektion im Rahmen der Statuten und Wertvorstellungen des Grasshopper Club
- der Erlass eines Organisationsreglements
- die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die operative Leitung
- die Führung und Kontrolle der Finanzen, die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- die Überwachung der ordnungsgemässen Ausführung der von der Delegiertenversammlung, der Sektionsversammlung, des Zentralvorstands oder des Gesamtvorstands gefassten Beschlüsse
- die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Leitung betrauten Personen
- die Einstellung, Entlohnung und Entlassung aller Angestellten, Trainer und übrigen Funktionäre
- die Einhaltung der Ethik Statuten von Swiss Olympic.

5.5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Austreten aus dem Vorstand. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben, resp. zu löschen. Der Vorstand kann dafür eine Bestätigung verlangen.

5.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

5.7 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen von Drittpersonen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im GCB stehen und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6. REVISIONSSTELLE

Gemäss Art 13 der Statuten des Grasshopper Club schlägt die Sektionsversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung die Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Revisionsstelle wird nach Art. 9 der Statuten von der Delegiertenversammlung gewählt.

7. Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen in verschiedenen Bereichen einsetzen, um den reibungslosen Betrieb des GCB sicherzustellen. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen.

Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Austreten aus ihrer Tätigkeit. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben, resp. zu löschen. Der Vorstand kann dafür eine Bestätigung verlangen.

8.INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 17. Dezember 2025

Der Präsident des Vorstands

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes